

Grundsätze der Rechnungslegung nach HRM2

Basis bildet die Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden vom 23. April 2013 (RB131.21). Die Verordnung kann im kantonalen Rechtsbuch eingesehen werden.

Es werden folgende **Aktivierungsgrenzen** (§ 8 der Verordnung) empfohlen:

- Bis 1'000 Einwohner CHF 25'000.00
- **1'001 - 5'000 Einwohner CHF 50'000.00**
- 5'001 - 10'000 Einwohner CHF 75'000.00
- Über 10'000 Einwohner CHF 100'000.00

Die maximale Aktivierungsgrenze von CHF 100'000.00 ist zwingend. Für die Primarschulgemeinde wurde eine Aktivierungsgrenze von CHF 50'000.00, von der Behörde, festgelegt. **Die Einwohnerzahl in Eschenz per 31.12.2025 beträgt: 1940.**

Abschreibungen des Verwaltungsvermögens müssen linear über die gesamte Nutzungsdauer erfolgen. Das bisherige Verwaltungsvermögen wurde per 01.01.2018 nicht neu bewertet, da alle Anlagen per 31.12.2018 ordentlich abgeschrieben wurden. Ausnahme ist die neue Heizung «Wärmeverbund», für welche ab 01.01.2018 eine Restnutzungsdauer von 8 Jahren festgelegt wurde.

Abschreibungssätze (gemäss RB 131.21) ab 01.05.2023

Kategorien	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- satz linear
Grundstücke nicht überbaut	40	2.50%
Gebäude, Hochbauten (Spiel- und Sportplätze)	33	3.00%
Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge	8	12.50%
Informatik- und Kommunikationssysteme (Hard- und Software)	4	25.00%
Immaterielle Anlagen	5	20.00%
Technische Gebäudeeinrichtungen	15	6.60%

Rückstellungsspiegel

Es sind weder Rückstellungen vorhanden noch unter dem Jahr aufgelöst worden.

Gewährleistungsspiegel

Es bestehen keine Eventualverpflichtungen.

Beteiligungsspiegel

Es sind keine Beteiligungen vorhanden.

Verpflichtungskreditkontrolle

Siehe Traktandum 3 – Rechnung: Investitionsrechnung